

21

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

---

GZ. II/1-2005/76-1965.

Wien, am 19. Okt. 1965

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das  
nö. Gemeinde-Vertragsbe-  
dienstetengesetz neuerlich  
abgeändert wird (GVBG-Novelle 1965).

<b>Kanzlei des Landtages von Niederösterreich</b>	
Eing.	19. OKT 1965 <i>Gen. Vorl. A.</i>
Zl.: <i>125</i>	<i>u. Kom. -</i> Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Die Abgeordneten Schlegl, Ludwig, Buchinger, Laferl , Weissenböck, Cipin, Keiblinger und Genossen haben im Landtag von Niederösterreich einen Antrag, betreffend die Angleichung der für die Gemeindebediensteten geltenden dienst- und gehaltsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten eingebracht .

Über Auftrag des Vorstandes des Gemeindereferates, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, wurde der gegenständliche Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem die für die Vertragsbediensteten maßgebenden Verbesserungen enthalten sind. Auf Grund des vom Vorstand des Referates erteilten Auftrages wurde der Gesetzentwurf ohne Einholung von Stellungnahmen eingebracht. Dies ist insofern unbedenklich, als es sich um die Übernahme bereits kundgemachter, gesetzlicher Vorschriften handelt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z.1: Durch diese Änderung soll der Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes erweitert werden. Hiefür besteht bereits seit langem ein entsprechendes Bedürfnis. Die vorgesehene Grenze von 15 Stunden entspricht der beim Land angewendeten Grenze.

Z.2 und 3: Hier sind die neuen Tabellen, die die ab 1. Juni 1965 geltenden neuen Entgeltsansätze enthalten. Diese entsprechen der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle des Bundes.

Z. 4: Die Neufestsetzung des Überstundenentgeltes entspricht der Regelung beim Bund, wie sie im BGBl.Nr. 181/1961 bereits seit längerem gegeben ist. Die Übernahme dieser Regelung in das Gesetz bewirkt eine gleichmäßige Behandlung.

Z. 5 und 6: An Stelle der bisher auch im GVBG enthaltenen Detailregelung des den Vertragsbediensteten zustehenden Urlaubes wird nunmehr auf die Urlaubsregelung der Gemeindebeamten in der GBDO 1960 verwiesen und diese Bestimmung als sinngemäß anwendbar erklärt. Eine Ausnahme mußte nur für jene Bestimmungen vorgesehen werden, in denen für das Urlaubsausmaß eine Dienstklasse maßgebend war, da bei den Vertragsbediensteten Dienstklassen nicht vorgesehen sind.

Z. 7: Auch für diese Regelung war die Regelung im Vertragsbedienstetengesetz des Bundes Vorbild. Es fällt damit die Voraussetzung der Unmittelbarkeit bei einer Anrechnung von öffentlichen Dienstzeiten für die Höhe der Abfertigung weg.

Zu Artikel II:

Da durch die Angleichung der Urlaubsbestimmungen an die der Landesbediensteten unter Umständen eine Schlechterstellung eintreten könnte, sind entsprechende Schutzbestimmungen für bereits erworbene Rechte erforderlich. Diese sind im vorgesehenen Artikel II enthalten.

Zu Artikel III:

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens ergeben sich auf den Zeitpunkten des Inkrafttretens der Bundesregelung bzw. der letzten Novelle zur GBDO 1960.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG-Novelle 1965), wird genehmigt.
2. Die NÖ. Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kurck*

NÖ. Landesregierung:  
Dr. T s c h a d e k  
Landeshauptmannstellvertreter